

Steuerberatungsgesetz: StBerG

Kommentar

von
Günter Koslowski

7. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 406 67940 7

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Übersicht

	Rn.
1. Allgemeines	1
2. Inhalt der Berufsurkunde	2
3. Abgabe einer Versicherung	3

1. Allgemeines

Die Bestimmung regelt die Form der **Bestellung als StB**, die durch Aushändigung einer 1 Urkunde vorgenommen wird. Damit erhält der Bewerber förmlich die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen. Es handelt sich um einen begünstigten Verwaltungsakt, der nach § 35 VwVfG jedoch nicht zwingend persönlich vorzusehen ist. Er gilt für das gesamte Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bestellung von StBv fand § 41 entsprechende Anwendung; für sie war die OFD zuständig, wobei die Übergangsvorschrift nunmehr aufgehoben wurde.

2. Inhalt der Berufsurkunde

Der **Inhalt** der Berufsurkunde wird in § 35 DVStB bestimmt. Danach enthält die 2 Urkunde die Bezeichnung der bestellenden Behörde, Ort und Datum der Ausstellung, Name, Geburtsort und Geburtsdatum des Bewerbers, die Erklärung, dass der Bewerber als StB bestellt wird – wobei bei Frauen gem. § 43 Abs. 1 auch die weibliche Form der Berufsbezeichnung gewählt werden kann –, Dienstsiegel und Unterschrift. Etwaige weitere Berufsbezeichnungen des Bewerbers (z.B. als RA oder WP) sind nicht in die Berufsurkunde aufzunehmen. Akademische Grade oder staatlich verliehene Graduierungen sind nur aufzunehmen, wenn sie nachgewiesen worden sind. Das gilt auch für ausländische akademische Grade, zu deren Führung der Bewerber nach deutschem Recht befugt ist.

3. Abgabe einer Versicherung

Die Versicherung nach Abs. 2 kann **mündlich oder schriftlich** abgegeben werden. 3

§ 42 Steuerbevollmächtigter

Steuerbevollmächtigter ist, wer nach den Vorschriften dieses Gesetzes als solcher bestellt ist. Die Vorschriften für die Bestellung als Steuerberater sind bei der Bestellung als Steuerbevollmächtigter sinngemäß anzuwenden.

Übersicht

	Rn.
1. Allgemeines	1
2. Bestellung als StBv im alten Bundesgebiet	2–4
3. Bestellung als StBv im Gebiet der ehemaligen DDR	5–7
4. Anwendende Vorschriften	8

1. Allgemeines

Bis zum Jahre 1972 waren StB und StBv in den Vorschriften über die Bestellung neben- 1 einander genannt (§ 10 i. d. F. v. 16.8.1961 – BGBl. I S. 1301). § 40 behandelt nur die Bestellung zum StB; der Beruf des StBv ist **grds. ausgelaufen**. Es war daher eine Klarstellung erforderlich, wonach StBv ist, wer – auch nach früheren Fassungen des Gesetzes – als solcher bestellt wurde. Vorübergehend ist der Beruf des StBv durch die deutsche Einigung wieder geöffnet worden. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Vorschriften über die Bestellung nach § 40 – ohne Einschränkung – entsprechend auf StBv anzuwenden sind.

2. Bestellung als StBv im alten Bundesgebiet

- 2 Wer **bis zum 1.11.1961** als HiSt öffentlich bestellt oder endgültig zugelassen war, wurde StBv, ohne nochmals bestellt zu werden. Voraussetzung war, dass bis zum 30.4.1962 bei der bestellenden Behörde ein Antrag auf Eintragung in das Berufsregister gestellt wurde (§ 109 i. d. F. vom 16.8.1961 – BGBl. I S. 1301). Die Finanzverwaltung ist bei Fristverlängerungen sehr großzügig verfahren (*Burkhardt*, StB 1963 S. 199). Derartige Fristverlängerungen führen, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen, nicht zu einer Nichtigkeit der Bestellung (BGHSt 15, 227).
- 3 Zwischen dem 1.11.1961 und dem **13.8.1972** wurden StBv nach § 9 i. d. F. vom 16.8.1961 bestellt; bestellt wurde, wer die Prüfung als StBv bestanden hatte oder von dieser Prüfung befreit worden war (§ 4 a. F.).
- 4 **Seit dem 14.8.1972** wurden die Bestellungen auf Grund des § 118a i. d. F. vom 11.8.1972 (BGBl. I S. 1401) vorgenommen; bei der Neufassung des Gesetzes ist diese Bestimmung als § 156 übernommen worden. Anträge auf Zulassung zur Prüfung als StBv konnten nur noch bis zum 13.8.1980 (u. U. bis zum 13.8.1983) gestellt werden (§ 156 Abs. 5). Nach bestandener Prüfung ist eine Bestellung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich; dasselbe gilt für eine Wiederbestellung nach § 48.

3. Bestellung als StBv im Gebiet der ehemaligen DDR

- 5 Im Gebiet der ehemaligen DDR bestand **bis zum 31.12.1990** die Möglichkeit, zum **StBv** bestellt zu werden (vgl. Sächs. FG, EFG 1994 S. 852; Nieders. FG, StB 1994 S. 19; BFH, StB 1994 S. 325). Grundlage hierfür waren §§ 19, 70 der Steuerberatungsordnung der DDR (vgl. Einl. Rdnr. 20–23 und BFM, DStR 1991 S. 38). Die StBv galten grundsätzlich als vorläufig bestellt (§ 40a) und waren in ihrem Tätigkeitsbereich räumlich eingeschränkt. Sie hatten die Möglichkeit, nach § 40a die endgültige Bestellung als StBv oder StB zu erwerben.
- 6 Mit dem 31.12.1990 endete die Möglichkeit, im Gebiet der ehemaligen DDR als StBv bestellt zu werden. Es sind jedoch nach dem Inkrafttreten der Steuerberatungsordnung der DDR noch **HiSt** bestellt worden, und zwar in Verkennung der Übergangsvorschrift in § 70 der Steuerberatungsordnung. Da es nicht möglich war, die Bestellungsurkunden dieser Personen rechtzeitig vor dem 31.12.1990 umzuschreiben, hat die Finanzverwaltung auch nach diesem Zeitpunkt noch derartige Umschreibungen vorgenommen; auch in diesen Fällen liegt eine wirksame Bestellung zum StBv vor.
- 7 Die Bestellungen müssen nach dem Recht der DDR **wirksam** gewesen sein. Eine vor Inkrafttreten der StBerO der DDR am 27.7.1990 erteilte Genehmigung zur steuerberatenen Tätigkeit oder eine Bestellung als StB ist mangels gesetzlicher Grundlage nichtig; für später gestellte Anträge vgl. BFH/NV 1996 S. 852; StB 1997 S. 230. Für andere Fälle der rechtswidrigen Bestellung siehe § 46 Abs. 1 und § 46 Rdnr. 3.

4. Anzuwendende Vorschriften

- 8 Durch das 7. StBerÄndG ist die Zuständigkeit für die Bestellung von Steuerbevollmächtigten nach §§ 42 Satz 2 i. V. m. 40 Abs. 1 Satz 1 auf die Steuerberaterkammer übertragen worden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass davon nicht die Zuständigkeit für die Bestellung von Steuerbevollmächtigten nach der Übergangsregelung des § 157 Abs. 3 betroffen ist. Diese Fälle werden weiterhin von der zuständigen Landesbehörde bearbeitet (BFH/NV 2001 S. 1150).

§ 43 Berufsbezeichnung

- (1) Die Berufsbezeichnung lautet „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“. Frauen können die Berufsbezeichnung „Steuerberaterin“ oder „Steuerbevollmächtigte“ wählen. Die Berufsangehörigen haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung zu führen.

(2) Die Führung weiterer Berufsbezeichnungen ist nur gestattet, wenn sie amtlich verliehen worden sind. Andere Zusätze und der Hinweis auf eine ehemalige Beamteneigenschaft sind im beruflichen Verkehr unzulässig.

(3) Zusätze, die auf einen akademischen Grad oder eine staatlich verliehene Graduierung hinweisen, sind erlaubt.

(4) Die Bezeichnung „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“ oder „Steuerberatungsgesellschaft“ darf nur führen, wer nach diesem Gesetz dazu berechtigt ist. Es ist unzulässig, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit andere Bezeichnungen zu verwenden. Satz 2 findet auf Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften keine Anwendung.

Übersicht

	Rn.
1. Allgemeines	1–4
2. Führung der Berufsbezeichnung	5–10
3. Erlaubte Zusätze zur Berufsbezeichnung	11–21
a) Grundsatz	11
b) Amtlich verliehene Berufsbezeichnungen	12–16
c) Akademische Grade und Graduierungen	17–20
d) Sachverständige	21
4. Unerlaubte Zusätze zur Berufsbezeichnung	22–27
5. Hinweise auf eine steuerberatende Tätigkeit	28–31
6. Ahndung von Verstößen	32–34

1. Allgemeines

Die Vorschrift regelt **drei Bereiche**, die sich zwar berühren, aber getrennt voneinander **1** zu sehen sind.

Sie legt zunächst die **Berufsbezeichnung** der StB und StBv fest (Abs. 1 Satz 1) und **2** untersagt anderen Personen, diese Bezeichnungen sowie die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ zu führen (Abs. 4 Satz 1). Dieses Verbot wird durch § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB und § 161 durch Androhung einer Strafe oder eines Bußgeldes bei Zuwiderhandlungen gesichert.

Es werden ferner **Berufspflichten** für StB und StBv festgelegt, nämlich die Pflicht, im **3** beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung (Abs. 1 Satz 3) sowie die Erlaubnis, bestimmte Bezeichnungen neben der Berufsbezeichnung zu führen (Abs. 2 Satz 1; Abs. 3) und das Verbot, andere Zusätze zu verwenden (Abs. 2 Satz 2).

Schließlich wird allgemein untersagt, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit **4** **andere Bezeichnungen** zu verwenden (Abs. 4 Satz 2). Dieses Verbot gilt für StB und StBv, für nach § 4 zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen (BGHZ 103, 355) und für alle Personen, die nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind; lediglich RAe, niedergelassene europäische RAe und RA-Gesellschaften sind von dieser Vorschrift ausgenommen (Abs. 4 Satz 3).

2. Führung der Berufsbezeichnung

Durch die Bestellung zum StB oder StBv wird nicht nur das Recht zur Führung der **5** Berufsbezeichnung erworben (Abs. 4 Satz 1), es besteht vielmehr die **Pflicht**, im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung zu führen (Abs. 1 Satz 2). Die Bezeichnung lautet „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“; Frauen können die weibliche Form der Berufsbezeichnung wählen.

- 6 **Abkürzungen** sind bei der Führung der Berufsbezeichnung grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme kann nur bei Eintragungen in Adress- und Fernsprechverzeichnisse gelten, wenn dies allgemein, d. h. bei allen eingetragenen Berufsangehörigen geschieht.
- 7 Die Pflicht zur Führung der Berufsbezeichnung **beginnt** mit der Bestellung, d. h. mit der Aushändigung der Berufsurkunde (§ 41) und **endet** mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung (§ 47 Abs. 1). Unter den in § 47 Abs. 2 genannten Voraussetzungen darf die Berufsbezeichnung auch nach dem Verzicht auf die Bestellung weitergeführt werden.
- 8 Die Berufsbezeichnung muss **im beruflichen Verkehr** geführt werden, d. h. bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 1, 32 Abs. 1). Das gilt auch, wenn eine nach § 57 Abs. 3 mit dem Beruf vereinbare Tätigkeit ausgeübt wird, jedenfalls wenn sie mit der Berufsausübung im Zusammenhang steht (vgl. § 57 Rdnr. 6). Schriftstellerische und wissenschaftliche Arbeiten, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, dürfen auch seine Berufsbezeichnung tragen.
- 9 Die Berufsbezeichnung ist insbesondere auf dem **Praxisschild** und auf den **Geschäfts-papieren** zu führen, ferner auf dem Praxistempel, Visitenkarten und bei Eintragungen in Adress- und Fernsprechverzeichnissen. Es muss dabei eindeutig erkennbar sein, welche Berufsbezeichnung geführt wird. Bei Sozietäten, die aus Angehörigen mehrerer Berufe bestehen, darf kein Zweifel entstehen, welcher Partner welche Berufsbezeichnung führt.
- 10 StB oder StBv, die noch **einen weiteren Beruf**, z. B. als RA oder WP ausüben, müssen grds. ebenfalls die Berufsbezeichnung führen. Es kann nicht mit dem Hinweis, dass RAe und WP nach § 3 Nr. 2 ebenfalls zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, auf die Führung der Bezeichnung „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“ verzichtet werden. Dies gilt auch dann, wenn der Berufsangehörige auf Grund einer Spezialisierung in der Kanzlei nach außen nicht als StB auftritt (LG Stuttgart, DStR 2002, Beiheft S. 32). Eine Aufspaltung der Tätigkeit mit der Folge, dass nach der Art des jeweiligen Auftrags die eine oder andere Bezeichnung gewählt wird, z. B. durch Verwendung getrennter Geschäftspapiere, ist jedoch zulässig (OLG Dresden, BB 2003 S. 237). Dahinter tritt die Pflicht zur Führung der Berufsbezeichnung zurück.

3. Erlaubte Zusätze zur Berufsbezeichnung

a) Grundsatz

- 11 Der Grundsatz, dass im beruflichen Verkehr neben der Bezeichnung „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“ nur amtlich verliehene Berufsbezeichnungen und Zusätze, die auf einen akademischen Grad oder eine staatlich verliehene Graduierung hinweisen, geführt werden dürfen, soll eine Werbung durch eine Häufung von Berufsbezeichnungen verhindern. Er stellt mit dem daraus folgenden Verbot, andere Zusätze zu führen, einen Unterfall des Verbots der **berufswidrigen Werbung** dar. Es handelt sich dabei um eine verfassungsrechtlich zulässige Einschränkung der Berufsausübung (BVerfGE 60, 215, 233), die auf sachgerechten und vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls beruht. Über den Wortlaut der Absätze 2 und 3 hinaus wird man jedoch auch den Hinweis auf Qualifikationen zulassen müssen, die der StB oder StBv in einem rechtsförmlichen Prüfungsverfahren vor einer staatlichen Behörde erworben hat und die eine solche Beziehung zu seinem Beruf haben, dass ein berechtigtes Informationsinteresse der Allgemeinheit an ihrer Bekanntgabe besteht (BGHSt 25, 267, 272). Dasselbe gilt für Hinweise auf die Stellung im Beruf, z. B. auf den Arbeitgeber (OLG Düsseldorf, StB 1991 S. 130).

b) Amtlich verliehene Berufsbezeichnungen

- 12 Erste Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Führung neben der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“ ist, dass es sich überhaupt um eine **Berufs-bezeichnung** handelt. Es muss also die Bezeichnung einer erlaubten, sinnvollen, auf die Dauer berechneten, also nicht nur vorübergehenden Betätigung vorliegen, die der Schaf-

fung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient (BVerfGE 7, 377, 397; BVerwGE 2, 89). Da der Begriff des Berufs sehr weit und umfassend auszulegen ist (BVerfGE 14, 22), können insoweit nur Bezeichnungen ausscheiden, die nicht auf eine Tätigkeit, sondern auf eine Befähigung oder auf eine bestandene Prüfung hinweisen. Das gilt z. B. für die von den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien verliehene Bezeichnung „Betriebswirt (VWA)“ (BFHE 148, 201).

Die Berufsbezeichnung muss **amtlich verliehen** worden sein. Zur amtlichen Verleihung von Berufsbezeichnungen sind grundsätzlich nur Behörden befugt, denen hierzu eine gesetzliche Ermächtigung erteilt worden ist. Amtlich verliehene Berufsbezeichnungen sind danach z. B. die Bezeichnungen „Rechtsanwalt“, „Wirtschaftsprüfer“, „vereidigter Buchprüfer“, „Notar“, nicht aber „Staatslich geprüfter Betriebswirt“ (BVerfG, DStR 1991 S. 563; a. A.: OLG Düsseldorf, StB 1988 S. 422). Die Bezeichnung „Professor“ ist eine Berufsbezeichnung; der zusätzliche Hinweis auf die in der Hochschule vertretenen Fächer ist jedoch regelmäßig unzulässig (OVG Bremen, StB 1996 S. 195). Dagegen kennzeichnet der Begriff „Lehrbeauftragter“ keinen Beruf, sondern nur eine vorübergehende Tätigkeit (LG Köln, StB 1982 S. 99).

Die Berufsbezeichnung „**Rechtsbeistand**“ ist amtlich verliehen; wenn von der Justizverwaltung nur eine Teilerlaubnis erteilt worden ist und der Rechtsbeistand die Auflage erhalten hat, in seiner Berufsbezeichnung auf diese Einschränkung hinzuweisen, z. B. als Rechtsbeistand für Handels- und Gesellschaftsrecht, so ist dies entsprechend zu führen. Das LG Köln (DStRE 2014 S. 383) hat unter Hinweis auf eine grundrechtsfreundliche Auslegung des § 43 Abs. 3 die Führung der Bezeichnung „Bankkaufmann“ neben der Berufsbezeichnung „StB bzw. StBv“ als zulässig erachtet. Gleichwohl wird diese Auffassung abzulehnen sein. Eine Berufsbezeichnung ist nur dann amtlich verliehen, wenn der Berufsangehörige zur Führung förmlich verpflichtet oder berechtigt worden ist. Die Bezeichnung „Bankkaufmann“ weist lediglich darauf hin, dass eine Ausbildung durchlaufen und die entsprechende Abschlussprüfung abgelegt wurde. Eine amtliche Verleihung, also ein besonders geregelter VA, findet gerade nicht statt; vgl. im weiteren die Anm. *Rechner* (DStR 2013 S. 2651).

Die Bezeichnung „**Fachanwalt für Steuerrecht**“ ist amtlich verliehen (vgl. §§ 42a bis 15 d BRAO) und darf daher neben der Bezeichnung „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“ geführt werden; das deckt sich mit der Berufsauffassung der RAe.

Ausländische Berufsbezeichnungen dürfen unter denselben Voraussetzungen wie 16 deutsche geführt werden, d. h. sie müssen amtlich verliehen worden sein.

c) Akademische Grade und Graduierungen

Neben der Berufsbezeichnung dürfen Zusätze geführt werden, die auf einen **akademischen Grad** hinweisen. Akademische Grade werden auf Grund gesetzlicher Ermächtigung von Universitäten, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen verliehen. Zulässig ist insbesondere die Führung des Doktortitels sowie die Bezeichnungen Dipl.-Handelslehrer, Dipl.-Ing., Dipl.-Kaufmann, Dipl.-Landwirt, Dipl.-Politologe, Dipl.-Sozialwirt, Dipl.-Soziologe, Dipl.-Volkswirt, Technischer Dipl.-Volkswirt, Technischer Dipl.-Betriebswirt, Dipl.-Wirtschaftsingenieur. Diplom- bzw. Magister-Hochschulabschlüsse werden bzw. sind bereits von Bachelor- oder Masterstudienabschlüssen abgelöst worden. Diese werden mit der Bezeichnung „Bachelor oder Master of Arts (BA oder MA)“ verliehen, soweit es sich um einen geisteswissenschaftlichen Abschluss handelt. Bei den Bezeichnungen „Master of Taxation“ oder „Tax-Master“ handelt es sich lediglich um die Angabe eines Studien schwerpunkts und nicht um einen von einer Hochschule verliehenen akademischen Grad.

Die Führung der Bezeichnung „**Assessor**“ ist zulässig. Es handelt sich zwar nicht um einen akademischen Grad; die Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung setzt jedoch voraus, dass das am Ende des Universitätsstudiums stehende Referendarexamen bestanden worden ist. Außerdem beruht die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung auf Landesrecht (z. B. § 33 Abs. 2 Justizausbildungsgesetz NRW, GVBl. 1966 S. 78, 81). Die

Befähigung zum Richteramt steht daher akademischen Graden gleich, die nur auf den erfolgreichen Abschluss eines Universitätsstudiums hinweisen.

- 19 **Ausländische akademische Grade** dürfen neben der Berufsbezeichnung geführt werden, wenn ihre Führung im Inland zulässig ist (BVerfGE 36, 212). Voraussetzung ist aber, dass der akademische Grad in zulässiger Weise geführt wird, in der Regel mit einem entsprechenden erläuternden Hinweis (Schleswig-Holsteinisches OLG, Urt. v. 26.5.2011, 6 U 6/10; OLG Nauenburg, DStR 2011, Heft 1 S. XIV).
- 20 Erlaubt ist auch die Führung von Zusätzen, die auf eine **staatliche Graduierung** hinweisen. Es handelt sich dabei insbesondere um Graduierungen, die in der Vergangenheit von Fachhochschulen verliehen wurden, z. B. die Bezeichnungen „Betriebswirt (grad.)“, „Wirtschaftsingenieur (grad.)“, „Steuerwirt (grad.)“, „Dipl.-Betriebswirt (FH)“, „Dipl.-Finanzwirt (FH)“, „Ingenieur (grad.)“; es ist jedoch unzulässig, diese Bezeichnungen ohne den Klammerzusatz zu führen (OLG München, StB 1987 S. 77).

d) Sachverständige

- 21 StB werden häufig als Sachverständige auf Gebieten ihrer Berufstätigkeit herangezogen (vgl. *Hund*, DStR 1997 S. 1264); sie sind zur Erstattung von Gutachten nach § 407 ZPO verpflichtet. Ein Hinweis auf die Sachverständigeneigenschaft auf **Fachgebieten**, die zum Inhalt der Berufstätigkeit gehören, ist stets unzulässig; das gilt auch, wenn der StB oder StBv zur Erstattung von Gutachten nach § 410 Abs. 2 ZPO allgemein vereidigt ist. Ein Hinweis auf eine öffentliche Bestellung als Sachverständiger auf **anderen Gebieten** ist – auch neben der Berufsbezeichnung – zulässig, wenn er nur im Rahmen der Sachverständigtätigkeit verwendet wird.

4. Unerlaubte Zusätze zur Berufsbezeichnung

- 22 Im beruflichen Verkehr dürfen neben der Berufsbezeichnung keine **anderen Zusätze** als die in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 genannten geführt werden; das hängt eng mit dem Verbot der berufswidrigen Werbung zusammen (BVerfGE 60, 215, 233; BGHZ 79, 390, 395). Das wird in Abs. 2 Satz 2 klargestellt, wobei der Hinweis auf eine ehemalige Beamtenegenschaft nur als Beispiel genannt wird. Unzulässig sind in erster Linie amtlich nicht verliehene Berufsbezeichnungen und der Hinweis auf Zeugnisse und Diplome, die keinen akademischen Grad oder keine staatliche Graduierungen darstellen, z. B. „Betriebswirt VWA“ (BFHE 148, 201). Eine abschließende Aufzählung ist nicht möglich, da immer wieder neue Zusätze erfunden werden.
- 23 Der Hinweis auf eine **ehemalige Beamtenegenschaft**, z. B. „Regierungsdirektor a. D.“ stellt einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorsprung gegenüber anderen StB oder StBv dar und ist daher unzulässig. Das gilt auch bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen; der StB oder StBv muss sich insoweit entscheiden, ob er mit der Berufsbezeichnung oder mit seiner ehemaligen Beamtenegenschaft genannt werden will. Ebenfalls darf im beruflichen Verkehr neben der Berufsbezeichnung „StB“ nicht der Zusatz „Vorsitzender Richter a. D.“ geführt werden, da dieser Zusatz mit dem unzulässigen Hinweis auf eine ehemalige Beamtenegenschaft vergleichbar ist (OLG Karlsruhe, DStRE 2013 S. 448; NZB unzulässig, BGH v. 15.8.2013, I ZR 172/12).
- 24 Unzulässig sind auch Hinweise auf **andere ehemalige Tätigkeiten**. So ist z. B. die Bezeichnung „Steuersyndikus a. D.“ oder „Bankdirektor i. R.“ unzulässig (Frenkel, StB 1965 S. 81).
- 25 Erst recht dürfen keine weiteren Berufsbezeichnungen geführt werden, wenn diese **nicht amtlich verliehen** oder in einem förmlich geregelten Anerkennungsverfahren erworben worden sind. Das gilt z. B. für Bezeichnungen wie Wirtschaftsberater und Praktischer Betriebswirt (BGH, DStR 1972 S. 608), Versicherungsmathematiker (OLG Karlsruhe, StB 1978 S. 238), Hausverwalter (LG Münster, StB 1990 S. 163), Betriebsberater, Unternehmensberater, Insolvenzberater (Thüringer OLG, DStRE 2003 S. 700), Treuhänder, Berater

tender Volks- und Betriebswirt, Revisor, Strafverteidiger, Buchprüfer, Bücherrevisor, Wirtschaftstreuhänder (§ 132 WPO), Buchsachverständiger (BFHE 62, 136), Vermögensverwalter, Treuhand- und Revisionsbüro (OLG Celle, Stbg 1981 S. 212). Ebenfalls einen unzulässigen Zusatz zur Berufsbezeichnung stellt die Bezeichnung „Senator e. h.“ dar, die auf die Ernennung zum Ehrensenator durch eine Hochschule für Musik und Theater hinweist, da es sich hierbei weder um einen Hinweis auf einen akademischen Grad noch auf eine staatliche Graduierung handelt (OLG Celle, DStRE 2011 S. 1234). Hinweise auf das Leistungsangebot in Form einer Beschreibung der **Tätigkeitsschwerpunkte** sind dagegen zulässig.

Die von den Steuerberaterkammern verliehenen **Fachberaterbezeichnungen** im Bereich der sog. **Vorbehaltsaufgaben** (derzeit „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und für „Zölle und Verbrauchsteuern“) sind im Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ zu führen (§ 1 Satz 3 FBO). Die Bezeichnung „Fachberater“ ist ebenso wie „Fachanwalt“ keine Berufsbezeichnung, sondern eine Zusatzqualifikation (Pestke, Stbg 2007 S. 223); durch verfassungskonforme Auslegung ist eine amtlich verliehene Fortbildungsbezeichnung aber wie eine amtlich verliehene Berufsbezeichnung zu behandeln (Schmidt-Käßeler, DStR 2009 S. 182). Demgegenüber sind Fachberaterbezeichnungen im Bereich der **vereinbaren Tätigkeiten** (§ 57 Abs. 3), die von privaten Anbietern vergeben werden, nicht amtlich verliehen und dürfen damit nicht in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung geführt werden. Eine Verwechslungsgefahr zum amtlich verliehene Fachberater für Vorbehaltsaufgaben durch die Kammern ist ausgeschlossen, wenn die Verleihung durch eine private Institution deutlich erkennbar ist, z. B. „DStV e. V.“ und wenn die Bezeichnung vom Namen und der Berufsbezeichnung räumlich deutlich abgesetzt geführt wird. Siehe § 9 Abs. 3 Satz 1 BOSB und die hierzu ergangene Rechtsprechung: BFH, DStRE 2010 S. 570; BVerfG, DStRE 2010 S. 1279. Die Berufsbezeichnung „Zertifizierter Rating-Analyst“ stellt einen unzulässigen Zusatz i. S. d. § 43 Abs. 2 darf und darf nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung geführt werden (OLG Karlsruhe, DStRE 2012 S. 1358; NZB zurückgewiesen, BGH, Beschl. v. 15.10.2012, StbSt (B) 2/12). Gleichfalls unzulässig ist die Führung „Zertifizierter Rating-Analyst (IHK)“ im engen räumlichen Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung. Durch die Hinzufügung des Kürzels „IHK“ wird der Eindruck erweckt, es handelt sich um einen amtlich verliehenen Qualitätsnachweis, der besonderes Vertrauen genießt. Dabei ist die Frage, wie groß der Abstand von der Berufsbezeichnung sein muss, keiner allgemeinen und abstrakten Beurteilung zugänglich und kann nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Das Abstandsgebot gilt auch für kleinteilige Medien wie Visitenkarten oder Stempel. So wird dem Abstandsgebot auch durch eine sprachliche Trennung, wie z. B. „Zusatzqualifikation“ Rechnung getragen (FG Baden-Württemberg v. 29.10.2014, 2 K 3426/11, nrkr.) Die Fortbildungsbezeichnung „zertifizierter Finanzplaner (FH)“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung ist unzulässig, da es sich weder um eine amtlich verliehene Berufsbezeichnung noch um einen Hinweis auf einen akademischen Grad oder eine staatlich verliehene Graduierung handelt, sondern lediglich um den Hinweis auf den Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme (OLG Karlsruhe v. 15.5.2009, StO 1/08; Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, BVerfG v. 8.11.2010, 1 BvR 2590/10). Ebenso unzulässig ist im Hinblick auf Abs. 3 das Führen der Berufsbezeichnung „Rating-Analystin (FH)“, da es sich bei dieser Bezeichnung nicht um einen Hochschulgrad i. S. v. §§ 18, 19 HRG handelt (LG Köln v. 3.4.2008, 171 StL 14/06).

Der Hinweis auf **Zeugnisse** und **Diplome** ist unzulässig, wenn es sich nicht um akademische Grade oder staatliche Graduierungen handelt. Es darf z. B. die Bezeichnung „Bilanzbuchhalter“ auch dann nicht geführt werden, wenn die einschlägige Prüfung vor der IHK abgelegt worden ist; dasselbe gilt für die Inhaber von Diplomen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien und für Zeugnisse von privaten Lehrinstituten (OLG Köln, StB 1994 S. 105).

5. Hinweise auf eine steuerberatende Tätigkeit

- 28 Nach Abs. 4 Satz 2 ist es unzulässig, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit „**andere Bezeichnungen**“, d. h. andere als im Gesetz genannte Bezeichnungen zu verwenden. Damit wird die Gleichheit der wettbewerblichen Ausgangslage innerhalb des Berufsstandes gewahrt und der Gefahr einer Irreführung vorgebaut, da durch zusätzliche Hinweise der Eindruck erweckt werden kann, dass der Firmierende zur Steuerberatung in besonderer Weise qualifiziert sei. Außer den Bezeichnungen „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“ und „Steuerberatungsgesellschaft“ lässt das Gesetz lediglich die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“ zu (§ 18). Das Verbot, andere Bezeichnungen zu verwenden, richtet sich an StB, StBv, StBGes, andere zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Personen (BGHZ 103, 355) mit Ausnahme von RAen, niedergelassene europäische RAe und RAGes sowie an nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Personen.
- 29 **StB** und **StBv** dürfen neben oder anstelle ihrer Berufsbezeichnung nicht durch andere Bezeichnungen auf die steuerberatende Tätigkeit hinweisen. Soweit die Rechtsprechung bisher Zusätze wie Steuerkanzlei oder Steuerbüro für unzulässig gehalten hat, dürfte diese Auffassung unter Hinweis auf die Zulässigkeit von Kurzbezeichnungen bei gemeinschaftlicher Berufsausübung nach § 9 Abs. 5 BOSB überholt sein. Der BGH hat die Kanzleibezeichnung „Steuerbüro“ auch bei einem RA zumindest dann für unzulässig erachtet, wenn der überwiegende Teil der Berufstätigkeit in der Hilfeleistung in Steuersachen besteht (BGH v. 18.10.2012, I ZR 137/11). Erlaubt ist ebenfalls die Bezeichnung „XYZ“ für eine Sozietät in der Rechtsform der GbR, da dies offensichtlich keine Berufsbezeichnung darstellt und folglich kein unzulässiger Zusatz zu der Berufsbezeichnung ist (LG Hannover v. 11.10.2000, 44 StL 31/00).
- 30 **Andere zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Personen** und Vereinigungen dürfen nicht durch zusätzliche Bezeichnungen auf eine steuerberatende Tätigkeit hinweisen. Das gilt z. B. für die Bezeichnung „Steuersachverständiger“ (LG Mainz, StB 1977 S. 56), „Steuerberatung“ (OLG Schleswig, DStR 1977 S. 291), „Buchführung und Steuern“. Die Verwendung der Bezeichnung „Buchstelle“ durch Vereinigungen nach § 4 Nr. 3, 7 u. 8 ist dagegen zulässig. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung „Steuerstelle“ (BGHZ 103, 355). LStHV dürfen nicht an ihrer Firma eine weitergehende Befugnis vortäuschen, z. B. durch „Steuerberatung für Arbeitnehmer“ (LG Augsburg, DStR 1977 S. 207 BGH, DStR 1981 S. 691), „Arbeitnehmersteuerhilfe“.
- 31 **Personen, die nicht** zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen **befugt sind**, dürfen in der Werbung eine solche Befugnis nicht vortäuschen, z. B. durch die Bezeichnung „Belasting-Adviseur Steuerberater NL“ (OLG Hamm, DStR 1996 S. 1831), „NL-Steuerberater in NL“ (OLG Frankfurt, DStRE 2000 S. 1343), „Lohnsteuerberater“ (OLG Karlsruhe, StB 1975 S. 28) oder „Steuerberateranwärter“ (s. § 8 Rdnr. 6). Sie können zur Vermeidung eines irreführenden Eindrucks nach §§ 3–5 UWG allenfalls unter der nationalen Berufsbezeichnung, bspw. „Belastingadviseur“ im Inland tätig werden, aber nicht unter der Nennung „Steuerberater“, da es in den Niederlanden diese Berufsbezeichnung nicht gibt (OLG Frankfurt, DStRE 2000 S. 1343; OLG München, DStZ 2002 S. 236).

6. Ahndung von Verstößen

- 32 Die unbefugte Führung der Bezeichnungen „Steuerberater“ und „Steuerbevollmächtigter“ ist **strafbar** (§ 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB); das gilt auch für Wortverbindungen (OLG Karlsruhe, StB 1975 S. 28) und für Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind (§ 132a Abs. 2 StGB), z. B. „Lohnsteuerberater“.
- 33 Mit einem **Bußgeld** geahndet wird die unbefugte Verwendung der Bezeichnungen „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfeverein“, „Landwirtschaftliche Buchstelle“ oder einer zum Verwechseln ähnlichen Bezeichnung (§ 161), sowie die Führung der